

552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (479 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert wird (Vermögenssteuergesetznovelle 1972)

Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 1972 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen die Freibeträge bei der Vermögensteuer erhöht und die Sonderabgabe vom Vermögen in die Vermögensteuer eingebaut werden sollen. Zum Unterschied von der im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 (474 der Beilagen) vorgesehenen Individualbesteuerung wird jedoch im Vermögensteuerrecht der Grundsatz der Haushaltsbesteuerung beibehalten. In den Erläuterungen werden die vorgesehenen Bestimmungen näher begründet und die steuerlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfes dargestellt. Ferner enthalten die Erläuterungen auch eine Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorberatung des Einkommensteuergesetzes 1972 und der damit zusammenhängenden Gesetze — somit also auch zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage — in seiner Sitzung am 16. Oktober 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Broesigke, Hofstetter Erich, Kern, DDr. König, Lanc, Mühlbacher, DDr. Neuner, Ortner, Dr. Pelikan, Sandmeier, Dr. Tull und Wielandner angehörten. Der erwähnte Unterausschuß hielt unter Einrechnung der konstituierenden Sitzung insgesamt vier mehrstündige Sitzungen ab, konnte aber dem Finanz- und

Budgetausschuß am 17. November 1972 keine Abänderungen vorschlagen, da vereinbart worden war, Anträge zum Gesetzentwurf erst im Rahmen der Ausschußberatung einzubringen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. und 20. November 1972 in Verhandlung gezogen.

Die Abgeordneten DDr. König, Lanc und Dr. Broesigke haben zur Regierungsvorlage einen gemeinsamen Abänderungsantrag bzw. Abgeordneter Mühlbacher und DDoktor König je einen weiteren Abänderungsantrag eingebracht.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mühlbacher und DDr. König das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten DDoktor König, Lanc und Dr. Broesigke bzw. des Abgeordneten Mühlbacher teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten DDoktor König fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (479 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. November 1972

Jungwirth
Berichterstatte

Dr. Tull
Obmann

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 479 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 5 wird im § 10 Abs. 2 angefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen kann von dieser Frist ganz oder teilweise absehen, wenn der Zuzug im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, Wissenschaft oder sonst im allgemeinen Interesse liegt.“

2. Im Art. II hat Abs. 4 zu entfallen.

3. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.